

Rechtliche Übersicht

Hauptsatzung der Stadt Mayen:

§ 19

Goldene Verdienstplakette und Ehrenring der Stadt Mayen

(1) Zur Anerkennung von Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl und Ansehen der Stadt Mayen erworben haben, können durch Beschluss des Stadtrates

a) die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen,

b) der Ehrenring der Stadt Mayen

verliehen werden.

(2) Die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen wird für Verdienste verliehen, die sich Persönlichkeiten in besonderer Weise oder durch langjährige verantwortungsvolle Tätigkeit auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder heimatstädtischem Gebiet für die Stadt Mayen und ihre Bürger erworben haben.

(3) Die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen hat einen Durchmesser von 6 cm und trägt auf der Vorderseite in einem Wappenschild in reliefartiger Prägung das Wappen der Stadt Mayen und in einem 6 mm breiten Rand die Unterschrift „Für Verdienste“. Die Rückseite erhält eine dem Einzelfall angepasste Gravur.

(4) Mit dem Ehrenring der Stadt Mayen werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich über die Verleihung der Goldenen Verdienstplakette der Stadt Mayen erforderlichen Voraussetzungen hinaus besondere Verdienste erworben haben, bevorzugt auf kommunalpolitischem Gebiet.

(5) Der Ehrenring der Stadt Mayen ist aus Silber mit vergoldeter Oberfläche und zeigt das Mayener Stadtwappen in erhabener Form. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.

(6) Über die Verleihung der beiden Auszeichnungen wird eine Urkunde ausgestellt mit einem Einzelfall angepassten Text.

(7) Auszeichnung und Urkunde werden in einer der Ehrung entsprechenden würdigen Form, nach Möglichkeit in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates, dem Auszuzeichnenden durch den Oberbürgermeister überreicht.

(8) Der Ehrenring der Stadt Mayen darf nur von dem Beliehenen persönlich getragen werden. Er darf weder vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden; Letzteres

gilt auch für die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen.

(9) Eine Rückgabepflicht der Auszeichnung besteht nur, wenn diese durch einen vom Stadtrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung zu fassendem Beschluss dem Träger entzogen worden ist, weil er sich ihrer als unwürdig erwiesen hat. Der Träger ist vorher zu hören.

GemO:

§ 22

Ausschließungsgründe

(1) Bürger und Einwohner, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder

3. wenn sie

a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind oder

b) bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehören oder

c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins sind

und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,

2. eingetragene Lebenspartner,

3. Verwandte bis zum dritten Grade,

4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade,

5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen, ferner nicht, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen sind.

(4) Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten.

(5) Liegt ein Ausschließungsgrund nach Absatz 1 vor oder sprechen Tatsachen dafür, daß ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies der Bürger oder der Einwohner dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhörung des Betroffenen bei Ratsmitgliedern oder Inhabern sonstiger Ehrenämter in nichtöffentlicher Sitzung der Gemeinderat bei Abwesenheit des Betroffenen, im Übrigen der Bürgermeister.

(6) Eine Entscheidung ist unwirksam, wenn sie unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund nach Absatz 1 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Sie gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ihre Ausführung vom Bürgermeister ausgesetzt oder sie von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Dreimonatsfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn im Verlauf dieses Verfahrens der Mangel festgestellt wird. Die ausgesetzte oder beanstandete Entscheidung ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 gilt für die Rechtsverletzung beim Zustandekommen von Satzungen § 24 Abs. 6.

§ 23 – Ehrenbürger

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet.

(2) Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluß über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 32 GemO – Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuß übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

(2) Der Gemeinderat kann unbeschadet des Absatzes 3 die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Satzungen,

2. den Haushaltsplan mit allen Anlagen,

3. den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten,

4. die Änderung des Gemeindegebiets,

5. die Bildung von Ortsbezirken,

6. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,

7. die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters sowie die Wahl und die Abwahl der Beigeordneten,

8. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,

9. die mittelfristigen und langfristigen Planungen der Gemeinde,

10. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe,

11. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen,

12. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten,

13. die Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben,

14. die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,

15. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben, von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

16. die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Entscheidung über die in Absatz 2 Nr. 11 bis 13 bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze übertragen werden kann.